



FRATERNITÀ DI
COMUNIONE E LIBERAZIONE

FRATERNITÄT VON COMUNIONE E LIBERAZIONE

DER SCHUTZ MINDERJÄHRIGER UND ERWACHSENER SCHUTZBEDÜRFTIGER PERSONEN

VORWORT

Die Gewissheit, dass Christus in unserem Leben, in seiner Kirche, hier und jetzt, unabhängig von unserem historisch-kulturellen Umfeld, gegenwärtig ist, ermöglicht es, selbst die schmerzliche, beschämende Tatsache des sexuellen Missbrauchs durch Angehörige der kirchlichen Gemeinschaft mit gesundem Realismus und demütiger Offenheit, vor allem aber unerschrocken anzupacken.

Die schreckliche Welle des Bösen, die auch die christlichen Gemeinschaften in den Skandal verwickelt hat, verletzt den Menschen schwer in seiner psychischen und physischen Unversehrtheit und erweckt gefährliche Zweifel an der Methode, die Gott gewählt hat, um sich dem Menschen mitzuteilen. Somit wird auch die Fähigkeit untergraben, den Glauben zu vermitteln, dieses «kostbare Gut», dem ein ausgewogenes Kirchenrecht einen angemessenen «Rechtsschutz» bieten können muss (vgl. BENEDIKT XVI, *Die Kirche und der Skandal des sexuellen Missbrauchs*, in: PAPST FRANZISKUS, PAPST BENEDIKT XVI., *Non fate male a uno solo di questi piccoli. La voce di Pietro contro la pedofilia* [Fügt nicht einem dieser Kleinen ein Leid zu. Die Stimme der Päpste gegen Kindesmissbrauch], Libreria Editrice Vaticana-Cantagalli, Città del Vaticano-Siena, 2019, S. 46–47).

Daher macht sich die Fraternalità von Comunione e Liberazione den Eifer des Heiligen Vaters und der gesamten Kirche zu eigen, damit diese Situationen, die «*tiefe Wunden des Schmerzes und der Ohnmacht, besonders bei den Opfern, aber auch bei ihren Familienangehörigen und in der gesamten Gemeinschaft, seien es Gläubige oder Nicht-Gläubige*», erzeugt haben, «*sich nicht nur nicht wiederholen, sondern auch keinen Raum finden, wo sie versteckt überleben könnten*» (FRANZISKUS, *Schreiben an das Volk Gottes*, 20. August 2018).

Zu diesem Zweck haben die zuständigen Gremien der Fraternalità den entsprechenden Aufforderungen des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben Folge geleistet und, nach einem dreijährigen Zeitraum (2020-2022) *ad experimentum*, die vorliegende Ordnung verabschiedet.

Die Ordnung zeichnet sich durch eine angemessene Flexibilität aus, damit in den unterschiedlichen Umfeldern und historisch-kulturellen Verhältnissen, in denen die Mitglieder von Comunione e Liberazione ihre christliche Berufung leben, passende erzieherische, präventive und vorsorgliche Maßnahmen ergriffen werden können. Gleichzeitig sind die nachstehenden Bestimmungen insofern von subsidiärem Wert, als sie nicht an die Stelle der Ordnungen treten, die in den verschiedenen Ländern, in denen Comunione e Liberazione präsent ist, nach Maßgabe der jeweils zuständigen kirchlichen Stellen vorgegeben sind. Vielmehr bieten sie sich als Vergleichspunkt für die Übereinstimmung der genannten Ordnungen mit der spezifischen Gestalt der Erfahrung und Identität von Comunione e Liberazione sowie als Unterstützung für kleinere Gemeinschaften an, die noch keine entsprechenden Instrumente besitzen.

Im Einklang mit ihrem Wesen als universale Vereinigung päpstlichen Rechts, die als solche nicht über richterliche Gewalt verfügt, beabsichtigt die Fraternalità gemäß Art. 3 ihrer Statuten keineswegs, sich über die Untersuchungs- und Entscheidungskompetenzen hinwegzusetzen, welche laut dem *Motu Proprio Vos estis lux mundi* vom 25. März 2023 (im Weiteren *Vos estis*) eindeutig den Nachfolgern der Apostel zukommen.



Letztere will die Fraternalità vielmehr so gut wie möglich unterstützen, indem sie ihre Mitglieder kontinuierlich schult, auf allen Ebenen des gemeinschaftlichen Lebens präventiv tätig ist, Missbrauch unverzüglich meldet und allen Betroffenen Begleitung und Betreuung anbietet.

Insofern stellt die vorliegende Ordnung ein Bindeglied zu den jeweiligen diözesanen, interdiözesanen und nationalen Ämtern der einzelnen Bischofskonferenzen dar, und das nicht nur für die Ermittlungen, für Entscheidungsverfahren im Einzelfall und deren Verweisung an die zuständigen Dikasterien der Römischen Kurie, sondern auch mit Blick auf die Beteiligung an den Bildungs- und Präventionsprogrammen sowie an den Genesungsprozessen, die in den einzelnen Teilkirchen erarbeitet wurden.

Wohl wissend, dass es einer *«ständigen und tiefen Umkehr der Herzen»* bedarf, *«die durch konkrete und wirksame Handlungen bezeugt wird, die die ganze Kirche mit einbeziehen»*, und in tiefer Demut davon überzeugt, dass *«dies nur mit der Gnade des Heiligen Geistes (...) möglich wird»*, da wir *«immer des Wortes Jesu eingedenk sein müssen: „Getrennt von mir könnt ihr nichts vollbringen“»* (FRANZISKUS, *Vos estis, Prolog*), wird Folgendes festgelegt:

ART UND GELTU

ART. 1

Die nachstehenden Vorschriften gelten für alle Gläubigen, die sich im Rahmen der pädagogischen und apostolischen Aktivitäten von Comunione e Liberazione engagieren, bei denen die Mitwirkung von Minderjährigen und/oder ihnen gleich gestellten Personen und/oder erwachsenen schutzbedürftigen Personen vorgesehen oder tatsächlich gegeben ist.

Mit Minderjährigen gleichgesetzt werden Personen, die habituell einen unvollkommenen Gebrauch der Vernunft aufweisen.

Ein schutzbedürftiger Erwachsener ist eine Person im Zustand von Krankheit, von physischer oder psychischer Beeinträchtigung oder von Freiheitsentzug, wodurch faktisch, auch gelegentlich, ihre Fähigkeit zu verstehen und zu wollen eingeschränkt ist, zumindest aber die Fähigkeit, der Schädigung Widerstand zu leisten.

Die Bestimmungen dieser Ordnung sollen die Menschen- und die Taufwürde all derer schützen, die an den oben genannten Aktivitäten teilnehmen, insbesondere der Kleinsten und der Schwächsten. Dazu dienen Präventionsveranstaltungen und Schulungen zum Thema des sexuellen Missbrauchs und spezifische Verfahren zur Meldung unangemessenen Verhaltens sowie Vorschläge für ein Angebot der Begleitung derjenigen, die bei einer der in Absatz 1 genannten Aktivitäten geschädigt wurden.

ART. 2

Die vorliegende Ordnung betrifft Handlungen gemäß Art. 1 §1 Buchstaben a) und b) von *Vos estis*, die den in diesem Artikel in Verbindung mit Canon 1398 § 2 CIC 1 genannten Personen zuzurechnen sind¹.

¹ Art. 1 § 1, Buchstaben a) und b) von Vos Estis bestimmt: § 1. Die vorliegenden Normen finden Anwendung im Fall von Meldungen in Bezug auf Kleriker oder auf Angehörige von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens und auf die Vorsitzenden der vom Apostolischen Stuhl anerkannten oder errichteten internationalen Vereine von Gläubigen, die Folgendes betreffen:



Hinsichtlich der Definition der Begriffe „Minderjähriger“, „schutzbefohlener Erwachsener“ und „kinderpornografisches Material“ wird auf § 2 des Art. 1 in *Vos estis* verwiesen.

ART. 3

Comunione e Liberazione missbilligt nachdrücklich Verhaltensweisen, die gegen die Bestimmungen von Art. 16 verstoßen und im Folgenden als „unangemessenes Verhalten“ bezeichnet werden.

ART. 4

Die erzieherischen Aktivitäten für die Schüler der 6. – 8. Klasse umfassen:

- a) Die Tage zu Jahresbeginn und -ende bzw. zur Eröffnung und zum Abschluss des Schuljahres; es handelt sich dabei um Tagesausflüge, die von den in Art. 11 ff. genannten Erwachsenen organisiert werden und durch das Angebot einer altersgerechten christlichen Freundschaft gekennzeichnet sind. Dazu gehören normalerweise Spiele im Freien, Besuche von Orten, die aufgrund ihrer Geschichte und Schönheit von Bedeutung sind, und die Feier der Heiligen Messe.
- b) Regelmäßige Zusammenkünfte, die in verschiedenen Abständen (von wöchentlich bis monatlich) unter der Leitung der unter Buchstabe a) genannten Erwachsenen stattfinden. Dies sind dem Spiel und dem Dialog gewidmete Freizeitmomente, in denen die alltägliche Vertrautheit mit Jesus gepflegt wird.
- c) Das Versprechen (*La Promessa*): Eine Reise, die einmal im Jahr für zwei Tage in der Regel an einen bedeutenden Ort des Christentums führt, der von den Niederlassungen der verschiedenen Gruppen aus leicht zu erreichen ist. Auf dieser Reise leisten oder erneuern die Teilnehmer ihr Treueversprechen zur Freundschaft mit Jesus unter der Führung und dem Schutz eines oder einer von jedem einzelnen Teilnehmer gewählten Heiligen.
- d) Sommerfreizeiten: Ein kurzer Urlaub, der vorzugsweise in den Bergen in Unterkünften mit angemessenen Zimmern und sanitären Einrichtungen organisiert wird, in denen ein

-
- a) * eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs, die mit Gewalt oder durch Drohung oder durch Missbrauch der Autorität begangen wird, oder indem jemand gezwungen wird, sexuelle Handlungen zu vollziehen oder zu erleiden;
** eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs, die mit einem Minderjährigen oder einer Person, die dauernd einen unvollständigen Vernunftgebrauch besitzt, oder mit einem schutzbedürftigen Erwachsenen begangen wurde;
*** den sittenwidrigen Erwerb, die Aufbewahrung, die Darbietung oder die Verbreitung von pornografischen Bildern von Minderjährigen oder von Personen, die dauernd einen unvollständigen Vernunftgebrauch besitzen, in jedweder Form und mit jeglichen Mitteln;
**** das Anwerben oder das Verleiten eines Minderjährigen oder einer Person, die dauernd einen unvollständigen Vernunftgebrauch besitzt, oder eines schutzbedürftigen Erwachsenen, sich pornografisch darzustellen oder an echten oder simulierten pornografischen Darbietungen teilzunehmen;
 - b) die Verhaltensweisen, die von den in Artikel 6 genannten Personen verwirklicht werden und in Handlungen oder Unterlassungen bestehen, die darauf gerichtet sind, die zivilen Untersuchungen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einer der im vorstehenden § 1 genannten Personen bezüglich der unter dem Buchstaben a) dieses Paragraphen genannten Vergehen zu beeinflussen oder zu umgehen.



höchstmöglicher Schutz der Intimsphäre jedes Einzelnen unter Berücksichtigung der Geschlechter- und Altersunterschiede gewährleistet ist. Es handelt sich um ganz besondere Momente gemeinsamer Freizeit, die durch Spiele, Lieder, Ausflüge, bedeutende Zeugnisse des christlichen Lebens, gemeinsames Gebet unter der verantwortlichen Leitung der in den Artikeln 11 ff. genannten Erwachsenen gekennzeichnet sind.

e) Alle sonstigen Bildungs- und Freizeitaktivitäten unter der verantwortlichen Leitung der in den Artikeln 11 ff. genannten Erwachsenen.

ART. 5

Den Schülern ab der 8. Klasse wird die Möglichkeit angeboten, am Bildungsweg der Gioventù Studentesca (GS) [Schuljugend] teilzunehmen, der die folgenden Vorschläge umfasst:

a) Die Tage zu Jahresbeginn und -ende bzw. zur Eröffnung und zum Abschluss des Schuljahres, die gemeinsame Freizeitaktivitäten und einen Dialog in Versammlungen beinhalten und mit der Feier der Heiligen Messe abgeschlossen werden.

b) Regelmäßige Treffen, die in unterschiedlichen Abständen (von wöchentlich bis monatlich) unter der Leitung der in den Artikeln 11 ff. genannten Erwachsenen stattfinden und als „Raggi“ bezeichnet werden. Diese Zusammenkünfte werden durch Gesang eingeleitet und durch ein gemeinsames Gebet abgeschlossen; sie dienen dazu, die Relevanz der christlichen Begegnung für die Bedürfnisse des täglichen Lebens in der Schule, in der Familie und im Freundeskreis zu verdeutlichen, denn dies sind wesentliche Orte des Wachstums der Kinder als Menschen und als Christen.

c) Kartage: Einkehrtage, die die Höhepunkte des Kirchenjahres von Gründonnerstag bis Karsamstag umfassen. Die Jugendlichen, die von den in Art. 11 ff. genannten Erwachsenen begleitet werden, meditieren unter der Leitung eines eigens dafür bestimmten Priesters über das Leiden, den Tod und die Auferstehung des Herrn, feiern die Heilige Messe vom letzten Abendmahl (*in coena domini*) und begehen den Kreuzweg, Sie üben sich persönlich und gemeinschaftlich in Stille und tauschen sich in einer Versammlung über das aus, was sie im Rahmen dieses Gestus erlebt haben.

d) Winter-/Sommerfreizeiten: Eine kurze Freizeit, die vorzugsweise in den Bergen in Unterküften mit angemessenen Zimmern und sanitären Einrichtungen organisiert wird, in denen ein höchstmöglicher Schutz der Intimsphäre jedes Einzelnen unter Berücksichtigung der Geschlechter- und Altersunterschiede gewährleistet ist. Es handelt sich um ganz besondere Momente gemeinsam verbrachter Freizeit, die durch Spiele, Lieder, Ausflüge, aussagekräftige Zeugnisse des christlichen Lebens und gemeinsames Gebet unter der verantwortlichen Leitung der in den Artikeln 11 ff. genannten Erwachsenen gekennzeichnet sind.

e) Werke der Nächstenliebe (Caritativa): Regelmäßige Gesten zur Erziehung zur Nächstenliebe. Unter der Leitung von verantwortlichen Erwachsenen im Sinne von Art. 11 ff. nehmen die Jugendlichen an den verschiedenen Orten, an denen GS präsent ist, in ihrer Freizeit Anteil an Bedürftigkeit und Armut, ohne dabei die Schule zu vernachlässigen oder die Bedürfnisse der Familie zu vergessen.



f) Alle sonstigen Bildungs- und Freizeitaktivitäten unter der verantwortlichen Leitung der in den Artikeln 11 ff. genannten Erwachsenen.

ART. 6

Der Bildungsweg der Erwachsenen von Comunione e Liberazione ist durch folgende gemeinsame Momente gekennzeichnet:

a) Seminar der Gemeinschaft: Katechese auf der Grundlage der Texte von Don Giussani. Das Seminar der Gemeinschaft ist das wichtigste erzieherische Instrument der Bewegung. Es geht darum, die Erfahrung der Begegnung mit dem Charisma in Bewusstsein und Zuneigung zu vertiefen. Es besteht aus einem wöchentlichen/zweiwöchigen Treffen von Gruppen, die sich frei bilden können, in der Regel im beruflichen oder städtischen Umfeld.

b) Eröffnungstag: Zusammenkunft, die aus einem Vortrag zum Glaubensweg im folgenden Jahr und einer Heiligen Messe besteht.

c) Geistliche Exerzitien: Dreitägige Einkehr mit gemeinsamem Stundengebet, Teilnahme an von vom Präsidenten der Fraternität oder einem von ihm bestimmten Priester vorgetragenen Meditationen, tägliche Heilige Messe, stilles Gebet, Austausch über Fragen und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung.

d) Winter-/Sommerferien: Gemeinsame kurze Erholungsaufenthalte, vorzugsweise in den Bergen, in deren Rahmen der erzieherische Weg des betreffenden Jahres durch Ausflüge, Spiele, Dialoge und Zeugnisse wieder aufgenommen wird, und zwar in einer geschwisterlichen Atmosphäre, die vom gemeinsamen Gebet und der täglichen Feier der Heiligen Messe geprägt ist. Die Ferien finden auf freie Initiative von Erwachsenen statt, die in die Führung der verschiedenen, über die ganze Welt verstreuten Gemeinschaften einbezogen sind. Die Teilnahme an diesem Erholungsangebot beruht auf der freien Entscheidung interessierter Erwachsener.

e) Werke der Nächstenliebe (Caritativa): Regelmäßige Geste der Erziehung zur Nächstenliebe. Ohne ihre Pflichten im Berufs- und Privatleben zu vernachlässigen, nehmen die Mitglieder an den verschiedenen Orten, an denen Comunione e Liberazione präsent ist, in ihrer Freizeit Anteil an Bedürftigkeit und Armut, bisweilen auch auf Wunsch oder Hinweis der kirchlichen Autoritäten.

f) Alle sonstigen Bildungs- und Freizeitaktivitäten.

ART. 7

Unbeschadet der Wahrung der Religionsfreiheit wird es keinem Minderjährigen bzw. keiner Minderjährigen gleichgestellten Person erlaubt – auch wenn sie selbst dies wünscht –, ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten und ohne den entsprechenden Haftungsausschluss, an den in Art. 4 und Art. 5 c) und d) genannten Aktivitäten und Veranstaltungen teilzunehmen.



ART. 8

Dem Schutz von erwachsenen Schutzbefohlenen bei ihrer Teilnahme an den in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Aktivitäten gilt größte Aufmerksamkeit.

Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung zu Veranstaltungen, die ein Zusammenleben zum Gegenstand haben, wird für eine angemessene und wirksame Abstimmung der Organisatoren dieser Veranstaltungen mit den schutzbefohlenen Teilnehmern oder mit den Personen, die für sie die Verantwortung tragen, gesorgt.

Jedes unangemessene Verhalten wird nach Maßgabe des Artikels 26 gemeldet.

ART. 9

Minderjährige und ihnen gleichgestellte Personen, die gelegentlich an Bildungs-, Pastoral- und/oder Erholungsangeboten für Erwachsene teilnehmen, genießen größten Respekt und besondere Aufmerksamkeit.

Ogleich die Eltern oder Erziehungsberechtigten weiterhin die volle Verantwortung für die körperliche und geistige Unversehrtheit der von ihnen selbst einbezogenen Minderjährigen und der ihnen gleichgestellten Personen tragen, wird von allen teilnehmenden Erwachsenen ein korrektes, tadelloses Verhalten im Sinne des Artikels 16 dieser Ordnung verlangt.

Jedes unangemessene Verhalten wird nach Maßgabe des Artikels 26 gemeldet.

ART. 10

In Bezug auf bei den genannten Aktivitäten angefertigte Foto-, Ton- und Videoaufnahmen sowie auf ihre Verbreitung hält sich Comunione e Liberazione streng an die in der italienischen Rechtsordnung oder, in den in Art. 18 Abs. 2 genannten Fällen, an die in anderen Ländern geltenden Bestimmungen.

PRÄVENTION

ART. 11

Der Schutz Minderjähriger, ihnen gleichgestellter Personen und schutzbefohlener Erwachsener ist wesentlicher Bestandteil des Erziehungs- und Bildungsangebots von Comunione e Liberazione. Er betrifft nicht nur diejenigen, die sich bei den vorgenannten Aktivitäten engagieren, sondern alle Anhänger, die einerseits dazu aufgerufen sind, einen tadellosen Lebensstil und mustergültiges Verhalten in den persönlichen Beziehungen zu zeigen, und andererseits sich bei der Vorbeugung von Missbrauch, bei der Sensibilisierung für dieses Thema, bei der Verbreitung einer Kultur der Achtung für und Sorge um die Schwächsten aktiv einzusetzen.

Die Verantwortlichen der für Minderjährige gedachten Aktivitäten gemäß Artikel 4 und 5 müssen nicht nur eine aufrichtige pädagogische Leidenschaft an den Tag legen, die sich auch auf den Ebenen von Beruf und Berufung bewährt hat, sondern auch ein klares Zeugnis für psychische Ausgeglichenheit und emotionale Reife geben und ein lebendiges, aufrichtiges Engagement und erwiesene Treue in der Nachfolge auf dem Weg von Comunione e Liberazione aufweisen.



FRATERNITÀ DI COMUNIONE E LIBERAZIONE

Comunione e Liberazione verlangt von den Erwachsenen, die mitarbeiten möchten, in jedem Fall eine angemessene Selbstauskunftserklärung, mit der sie bestätigen, dass sie keine Vorstrafen haben, die die Schädigung Minderjähriger, ihnen gleichgestellter Personen und erwachsener Schutzbefohlener betreffen, und in diesem Zusammenhang auch keine Gerichtsverfahren gegen sie anhängig sind.

Kleriker oder Ordensleute müssen zudem den zuständigen Ordinarius und/oder den jeweiligen Vorgesetzten informieren.

ART. 12

Die Verantwortlichen der oben genannten Aktivitäten für jede der Zielgruppen können sich einer dem Umfang des Bildungsangebots entsprechenden Anzahl von Mitarbeitern bedienen, wobei die Zahl der beteiligten Kinder und Jugendlichen und der Umfang der jeweils vorgeschlagenen gemeinschaftlichen Aktivitäten zu berücksichtigen sind.

Es obliegt den jeweiligen Verantwortlichen, die Eignung der Mitarbeiter zu beurteilen, wobei sie sich bei jeder Entscheidung strikt an die in Artikel 11, Abs. 2 genannten Kriterien zu halten haben.

ART. 13

Die Beteiligung von Minderjährigen – die jedoch keinesfalls jünger als 14 Jahre sein dürfen – an gemeinnützigen Aktivitäten, die sich an jüngere Personen oder an erwachsene Schutzbefohlene richten, kann nur unter der Verantwortung von Erwachsenen erfolgen.

ART. 14

Wenn trotz sorgfältiger Überwachung durch die Verantwortlichen und die übrigen Erwachsenen im Rahmen der in den Artikeln 4, 5, 6 genannten Aktivitäten sich andere Personen, die de facto mit dem jeweiligen Bildungsangebot zu tun haben (Personal der Unterkünfte, Fahrer der Verkehrsmittel, technisches Hilfspersonal) in unangemessener Weise verhalten, dann unterliegt die Verantwortung für dieses unangemessene Verhalten den einschlägigen staatlichen Vorschriften.

ART. 15

Jeder, der an den in Art. 1 genannten Aktivitäten beteiligt ist, einschließlich der in Art. 13 genannten Minderjährigen, muss engagiert und regelmäßig an den auf Ebene der Diözese angebotenen Schulungen zur Prävention und Erkennung von sexuellem Missbrauch teilnehmen. Die entsprechenden Bescheinigungen sind den jeweiligen Verantwortlichen vorzulegen.

ART. 16

In der pädagogischen Beziehung bringen alle in den Artikeln 11 ff. genannten beteiligten Erwachsenen der Gewissensfreiheit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen großen Respekt entgegen und bemühen sich rücksichtsvoll um den Schutz ihrer Privatsphäre.

Es empfiehlt sich, auf die Wortwahl zu achten, die unabhängig vom gewählten Kommunikationskanal und insbesondere in den sozialen Medien stets am Respekt, an der Suche und Aufwertung des Schönen, Edlen und Reinen orientiert sein sollte.



Höchste Diskretion ist auch bei den Gebärden geboten, die nie über die einer herzlichen Freundschaft hinausgehen dürfen, wobei diese Freundschaft immer offen mit den anderen Erwachsenen und anderen anwesenden Kindern geteilt werden soll.

Aus diesem Grund müssen selbstbezogene Verhaltensweisen und personalistisch gelebte Bindungen, die zu Missverständnissen führen und eine gesunde Beziehungsdynamik sowohl auf erzieherischer Ebene als auch in den Freundschaften zwischen Gleichaltrigen behindern können, unbedingt vermieden werden.

MELDUNG

DIE KOMMISSION FÜR DEN SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN UND ERWACHSENEN SCHUTZBEFOHLENE BEI DER FRATERNITÄT VON COMUNIONE E LIBERAZIONE

ART. 17

Bei der Fraternalità von Comunione e Liberazione wurde eine Kommission für den Schutz von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen eingerichtet (im Folgenden als „Kommission“ bezeichnet).

Sie hat fünf Mitglieder, die von der zentralen Diakonie der Fraternalità (im Folgenden „Diakonie“) unter Fachleuten ausgewählt werden, welche keinerlei Funktion bei Comunione e Liberazione ausüben und im medizinisch-psychiatrischen, psychotherapeutischen, pädagogischen, rechtlichen und theologisch-pastoralen Bereich besonders qualifiziert sind. Der Koordinator wird von den Kommissionsmitgliedern ernannt.

Die den einzelnen Mitgliedern für einen Zeitraum von drei Jahren erteilten Mandate können bei Ablauf der Amtszeit nach Ermessen der Diakonie mit einem begründeten Beschluss verlängert werden.

Im Falle des Rücktritts oder der Unmöglichkeit, das Amt weiterhin auszuüben, wird das frei gewordene Mandat von der Diakonie erneut mit einer entsprechend qualifizierten Person besetzt. In dringenden Fällen kann das neue Mitglied vom Präsidenten der Fraternalità ernannt und anschließend bei der ersten Sitzung der Diakonie bestätigt oder ausgetauscht werden.

ART. 18

Die so zusammengesetzte Kommission nimmt für die pastoralen Aktivitäten von Comunione e Liberazione in Italien die in den folgenden Artikeln genannten Funktionen wahr:

Sie kümmert sich subsidiär auch um ihre Zuständigkeit betreffende Probleme, die in Gemeinschaften außerhalb Italiens auftreten, wenn oder so lange dafür keine lokale Kommission besteht und/oder noch keine spezifischen Vorschriften von den jeweiligen Bischofskonferenzen verabschiedet wurden. In diesen Fällen begleitet die Kommission die Umsetzung der von der kirchlichen Autorität des Gebiets kommenden Anweisungen, sobald sie bekannt sind, oder unterstützt die Gemeinschaften weiter, denen es wegen ihrer geringen Größe oder aus einem anderen triftigen Grund nicht möglich ist, sich mit dafür spezifischen Instrumenten in diesem Bereich auszustatten.



ART. 19

Die Kommission nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Annahme und Beurteilung der Missbrauchsmeldungen gemäß Art. 20;
- b) Anhörung der beteiligten Personen und Information über mögliche Maßnahmen zur Behandlung oder Heilung gemäß den in Art. 24 vorgesehenen Methoden und zur dort vorgesehenen Zeit;
- c) Meldung etwaigen Missbrauchs und mutmaßlichen unangemessenen Verhaltens an den Präsidenten der Fraternalità zwecks Einleitung der entsprechenden Schritte;
- d) Anzeige von Missbrauchsmeldungen gemäß Art. 20 bei den zuständigen kirchlichen Stellen;
- e) eventuell Anzeige von für den Schutz Minderjähriger schwerwiegenden und dringenden Fällen bei staatlichen Stellen.

Zum Schutz des Ansehens und der Privatsphäre der beteiligten Personen wahrt sie – auch durch einen sorgfältigen Datenschutz – die absolute Vertraulichkeit der Informationen, von denen sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihres Amtes Kenntnis erlangt.

ART. 20

Wird seitens beteiligter oder informierter Personen gemeldet, dass eine der in Artikel 1 von *Vos estis* angegebenen Taten in einem der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Umfelder begangen wurde, ist die Kommission unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Mitglieder der Kommission hören die von einer in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Problematik betroffenen Personen aufmerksam, zugewandt und beflissen an. Sollten sich Minderjährige, ihnen gleichgestellte Personen oder erwachsene Schutzbefohlene direkt an sie wenden, werden sie von der Kommission mit den weiteren gebotenen Vorsichtsmaßnahmen angehört.

Ihr obliegt es, den Inhalt der an sie gerichteten Erklärungen zu den in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Aktivitäten innerhalb eines angemessenen und begrenzten Zeitraums zu bewerten.

Die Meldung muss in jedem Fall hinreichend genaue Angaben zu Zeit und Ort des Geschehens, zu den beteiligten oder informierten Personen sowie zu allen anderen Umständen enthalten, die nützlich sein können, um mit Gewissheit beurteilen zu können, ob sie nicht offenkundig haltlos ist.

Missbrauchsmeldungen, die beim Präsidenten der Fraternalità oder bei einem Verantwortlichen von Comunione e Liberazione eingehen, werden an die Kommission weitergeleitet. Meldungen zu Missbrauchsfällen, die sich nicht auf dem Gebiet des italienischen Staates ereignet haben, werden von der Kommission an die entsprechende Kommission des zuständigen Landes weitergeleitet. Sollte dort keine lokale Kommission eingerichtet worden sein, werden diese Meldungen direkt von der Kommission behandelt.

Die Kommission akzeptiert keine anonymen Meldungen, Gerüchte oder Denunziationen, für die der Meldende nicht durch einen unterschriebenen Bericht die Verantwortung übernimmt. Hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen eine unmittelbare und reale Gefahr für den Minderjährigen, eine Minderjährigen gleichgestellte Person oder für erwachsene Schutzbefohlene besteht.



FRATERNITÀ DI COMUNIONE E LIBERAZIONE

In jedem Fall kann die Kommission, auch unter Berücksichtigung der Schwere des Falles, den Anzeigenden unverzüglich auffordern, sich an den Ordinarius und/oder die örtliche staatliche Behörde, die für den Ort zuständig ist, zu wenden.

ART. 21

Im Falle einer Meldung, die nicht offenkundig haltlos ist, fordert die Kommission die meldende Person auf, dies auch beim zuständigen Ordinarius und/oder bei den zuständigen staatlichen Stellen zu melden.

Gleichzeitig informiert sie den Verantwortlichen des Bereichs, in dem die angebliche Tat verübt wurde, sowie den Präsidenten der Fraternalità, damit diese die vorbeugenden Maßnahmen gemäß Art. 23 Absatz 1 ergreifen können.

ART. 22

Sollten meldende Personen nicht bereit sein, sich im Fall einer nicht offensichtlich haltlosen Meldung an die zuständigen Stellen zu wenden, so beauftragt die Kommission innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt einer einleuchtend begründeten und ordnungsgemäß unterschriebenen Ablehnung ein Mitglied der Kommission, den Fall der zuständigen kirchlichen Autorität zu unterbreiten, und stellt dieser Autorität alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen mit Blick auf die erforderliche Plausibilitätsprüfung zur Verfügung.

ART. 23

Der nach Artikel 21, Abs. 2 informierte Verantwortliche sorgt in Absprache mit dem Präsidenten der Fraternalità dafür, dass die gemeldete Person bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Behörde vorläufig von sämtlichen Ämtern suspendiert wird. Die Unschuldsvermutung bleibt hiervon stets unberührt.

Der Präsident der Fraternalità behält sich gemeinsam mit der zentralen Diakonie die Anwendung der Artikel 35 und 36 ihrer Statuten über den Ausschluss von Mitgliedern wegen unwürdigen Verhaltens vor.

ART. 24

Sobald die Angelegenheit an die zuständige Stelle weitergeleitet wurde, bietet die Kommission unter Wahrung absoluter Rücksichtnahme auf den Einzelnen und absoluter Vertraulichkeit hinsichtlich des Sachverhalts Informationen über mögliche Behandlungs- und Heilungsmaßnahmen auf medizinischer, psychopädagogischer und geistlicher Ebene sowie über Rechtsberatung an.

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

ART. 25

Die in Art. 1 von *Vos estis* genannten Verstöße, an denen Mitglieder von Comunione e Liberazione in einem anderen Rahmen als den in den Artikeln 4, 5 und 6 beschriebenen Aktivitäten beteiligt sind, müssen von denjenigen, die davon erfahren, unverzüglich gemäß Kirchenrecht oder den auf



den Fall anwendbaren einseitigen bzw. bilateralen² staatlichen Vorschriften dem Ordinarius des für das Gebiet zuständigen Ortes und/oder den staatlichen Stellen gemeldet werden.

In den Fällen, in denen das unwürdige Verhalten irgendeines ihrer Mitglieder erwiesen ist, wendet die Fraternalità die Bestimmungen der Artikel 35 und 36 der geltenden Statuten an.

ART. 26

Kommt es in den erzieherischen Bereichen, die in den Artikeln 4, 5 und 6 beschrieben sind, zu unangemessenem Verhalten, tragen diejenigen, die davon Kenntnis haben, dafür Verantwortung, dass diese Taten dem jeweiligen Verantwortlichen des betroffenen erzieherischen Bereichs gemeldet werden.

Die Leiter der betroffenen Erziehungsbereiche wiederum erteilen den Betroffenen nach Feststellung des Sachverhalts eine Rüge und fordern sie auf, das beanstandete Verhalten unverzüglich zu korrigieren.

Wiederholtes unangemessenes Verhalten hat die vorsorgliche Suspendierung von jedem Amt und gegebenenfalls die endgültige Amtsenthebung zur Folge.

ART. 27

Diese Ordnung wird durch Veröffentlichung auf der internationalen Website von Comunione e Liberazione und in den allgemeinen Mitteilungen an die Gemeinschaften auf der ganzen Welt angemessen bekannt gemacht. Auf demselben Weg werden auch die mit dieser Ordnung verbundenen Dokumente (Formular zur Selbstauskunft – vgl. Art. 11 Absatz 3 – und *Vos estis*) und die Wege, auf denen die Kommission kontaktiert werden kann, bekannt gemacht.

ART. 28

Die Anwendung dieser Ordnung, und insbesondere die in den Artikeln 17 ff. genannte Tätigkeit der Kommission, beinhaltet die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Vereinigung der Fraternalità von Comunione e Liberazione als für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle.

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten umfassen Daten bestimmter Kategorien sowie Informationen über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten, wobei Letztere lediglich in Form einer Selbstauskunft erhoben werden.

Die Verarbeitung der Daten ist erforderlich, um vitale Interessen der durch diese Ordnung geschützten Personen zu schützen und die berechtigten Interessen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen am Schutz grundlegender Interessen von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu wahren, wenn es zu Verhaltensweisen oder Situationen kommt, die Personen zuschreiben sind, die der Fraternalità angehören oder Beziehungen zu ihr haben, oder Verhaltensweisen oder Situationen, die im Rahmen ihrer Aktivitäten vorkommen. Ferner ist die

² Mit „einseitigen bzw. bilateralen staatlichen Vorschriften“ sind Vorschriften gemeint, die entweder allein vom Staat („einseitig“) oder in beidseitiger Übereinkunft von Staat und Kirche („bilateral“) erlassen wurden.



FRATERNITÀ DI
COMUNIONE E LIBERAZIONE

Datenverarbeitung notwendig, um den spezifischen diesbezüglich von den kirchlichen Autoritäten erhaltenen Anweisungen Folge zu leisten.

Soweit das möglich und mit den oben angegebenen Zwecken vereinbar ist, wird die auf Information basierende Einwilligung des Betroffenen in die Verarbeitung der Daten eingeholt.

Die personenbezogenen Daten werden im Einklang mit den Vorschriften der Ordnung (EU) 2016/679 und den geltenden primären und sekundären Vorschriften des italienischen Rechts verarbeitet.

ART. 29

Die vorliegende Ordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft.